

VEREINBARUNG

Über die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien Murten und Gurmels In der

SEELSORGEEINHEIT (SE) GURMELS UND MURTEN

Art. 1 Rechtsnatur

¹ Die Vereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von Art. 36 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (KKK).

² Durch diese Vereinbarung wird kein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 37 Kirchenstatut gebildet. Die beteiligten Pfarreien bleiben autonom und treten auf Pfarreebene keine Befugnisse an neue Organe ab.

Art. 2 Zweck der Zusammenarbeit

Die Vereinbarung bezweckt im Sinne von Art. 35 des Kirchenstatuts die Gewährleistung einer optimalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Seelsorge der Seelsorgeeinheiten (SE), die an der Vereinbarung beteiligt sind.

Sitz der Seelsorgeeinheit ist Wohnsitz des Pfarrmoderators, welche auch die Buchhaltung für gemeinsame Kosten führt.

Art. 3 Gegenstand

Die beteiligten Pfarreien arbeiten in der Seelsorge wie folgt zusammen:

- a) Unter Einbezug des Seelsorgerates erarbeiten die SeelsorgerInnen ein pfarreiübergreifendes schriftliches Konzept für die Zusammenarbeit in der Seelsorge, genannt Pastoralkonzept.
- b) Die SeelsorgerInnen besprechen ihr Pflichtenheft mit dem Moderator und dem Seelsorgeteam. Die benötigten Stellenprozente werden von dem bischöflichen Beauftragten/dem Bischofsvikar unter Einbezug des Moderators und im Einverständnis mit den Pfarreiräten festgelegt.

Art. 4 Finanzen

¹ Für die Finanzierung der Auslagen in Zusammenhang mit der Seelsorgeeinheit wird eine gemeinsame Kasse geführt.

² Die Verantwortung der Kassenführung liegt beim Administrationsrat, welcher die Führung der Kasse auch regelt. Der Administrationsrat erstellt jährlich bis zum 1. Oktober auf Vorschlag des Seelsorgeteams ein Jahresbudget und teilt dies umgehend mit der vorgesehenen Kostenfolge den beteiligten Pfarreien mit.

³ Die Rechnung der gemeinsamen Kasse wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und alternierend durch die Rechnungsrevisoren einer beteiligten Pfarrei revidiert. Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden des Administrationsrates einen schriftlichen Bericht über die Durchführung und das Resultat der vorgenommenen Revision.

⁴ Durch die gemeinsame Kasse werden grundsätzlich sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Seelsorge innerhalb der Seelsorgeeinheit, ebenso die Kosten der Administration beglichen.

⁵ Die Auslagen der gemeinsamen Kasse werden jährlich durch den Administrationsrat auf die beteiligten Pfarreien, nach einem gemeinsam definierten Verteilschlüssel, verteilt. Die Anzahl Katholiken und die Steuerkraft der einzelnen Pfarreien werden mitberücksichtigt.

Art. 5 Seelsorgeteam, Seelsorgerat und Pastoralgruppe

¹ Alle vom Bischof, vom Bischofsvikar oder der/dem bischöflichen Beauftragter/n für den Seelsorgedienst beauftragten SeelsorgerInnen der beteiligten Pfarreien bilden das Seelsorgeteam der SE. Dessen Organisation und Zuständigkeit sind Diözesanen Referenzdokument «Seelsorgeeinheiten und Seelsorgeteams», sowie in der Diözesanen «Wegleitung für das Seelsorgeteams (WST)» ausgeführt.

² Die SE umfasst einen einzigen Seelsorgerat, in dem jede Pfarrei vertreten ist. Seine Aufgabe und Organisationsform wird im Anhang zum Pastoralkonzept geklärt und richtet sich nach den diözesanen Richtlinien und Wegleitungen.

³ Jede Pfarrei kann weiterhin eine oder mehrere Pastoralgruppen einsetzen. Ihre Kompetenzen werden ebenfalls im Anhang zum Pastoralkonzept geklärt.

Art. 6 Administrationsrat

¹ Die delegierten PfarreirätInnen aller beteiligten Pfarreien (pro Pfarrei je der PräsidentIn und der FinanzleiterIn oder dessen StellvertreterIn) treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung. Jede Pfarrei hat zwei Stimmen. Die Durchführungsbestimmungen dieser Vereinbarung sehen die Regeln vor, die bei Stimmengleichheit anzuwenden sind.

² Ausserordentliche Sitzungen des Administrationsrates können einberufen werden:

- a) auf mehrheitliches Verlangen der PfarreipräsidentInnen der beteiligten Pfarreien;
- b) auf Pfarreiratsbeschluss einer der beteiligten Pfarreien;
- c) auf Verlangen des Seelsorgeteams.

³ Den Vorsitz führt im Prinzip jährlich alternierend eine/r der PfarreiratspräsidentInnen der beteiligten Pfarreien. Auf Wunsch des/r vorgesehenen Präsident/in kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden. In diesem Fall wird das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

⁴ Die Sitzungen werden vom/von der jeweiligen Präsident/in des Administrationsrates vorbereitet und finden in der Regel am Sitz der Seelsorgeeinheit statt.

⁵ Je ein Mitglied des Seelsorgeteams und ein Mitglied des Seelsorgerates sind von Amtes wegen mit beratender Stimme im Administrationsrat.

⁶ Das Protokoll der Sitzung wird durch das Sekretariat der Seelsorgeeinheit ausgearbeitet.

Art. 7 Zuständigkeit des Administrationsrates

Der Administrationsrat nimmt das Pastoralkonzept als Grundlage für die Regelung der Fragen, die in die Zuständigkeit der Pfarreiräte fallen. Ende jeden Jahres wird ein Budget für das kommende Jahr durch den Administrationsrat auf Vorschlag des Seelsorgeteams erstellt und von allen Pfarreiräten genehmigt. Er berät und beschliesst im Rahmen des von den Pfarreien genehmigten Budgets über folgende Geschäfte:

- a) Er genehmigt, gestützt auf das Pastoralkonzept, die Stellenprozente in finanzieller Hinsicht, welche für die gemeinsame Seelsorge vorgeschlagen werden.
- b) Er nimmt den Bericht des Seelsorgeteams über die gemeinsam ausgeübte Seelsorge entgegen und berät die notwendigen Massnahmen, soweit diese in die Zuständigkeit des Administrationsrates fallen.
- c) Er trifft sämtliche notwendigen Massnahmen im Zusammenhang mit Ziffer 4 über die Finanzen.
- d) Er legt die Nutzung und Kostentragung der Gebäude und Lokalitäten fest, die vom Seelsorgeteam und dem Sekretariat der SE benötigt werden.

- e) Er beschliesst Sachaufwendungen, die für die gemeinsame pfarreübergreifende Seelsorge notwendig sind.

Art. 8 Beschlussfassung des Administrationsrates

¹ Der Administrationsrat ist beschlussfähig, wenn jeder der beteiligten Pfarreien durch mindestens eine Person vertreten ist.

² Abstimmungen erfolgen nach Mehrheitsbeschluss. Die Durchführungsbestimmungen dieser Vereinbarung sehen die Regeln vor, die bei Stimmengleichheit anzuwenden sind.

Art. 9 Personaleinstellungen und Lohnkosten

¹ Soweit die Personaleinstellung in die Zuständigkeit der einzelnen Pfarreien fallen, erfolgen die Anstellungen grundsätzlich durch die einzelnen Pfarreien.

² Sind die Personaleinstellungen pfarreübergreifend, werden diese nach Art. 4 Abs. 5 aufgeteilt. Die Pfarrei am Sitz der SE tritt als Arbeitgeberin auf und verteilt die Kosten nach dem Verteilschlüssel.

³ Soweit die Personalverwaltung in die Zuständigkeit der kkK fällt, werden die Löhne und die Kosten nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 4 bezahlt.

⁴ Für besondere individuelle Entschädigungen verständigt sich der Administrationsrat auf eine gemeinsame Lösung für alle beteiligten Pfarreien.

Art. 10 Beitritt weiterer Pfarreien

Der Beitritt einer weiteren Pfarrei kann die Ausarbeitung eines neuen Pastoralconceptes und muss den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorge zur Folge haben. Die neue Vereinbarung muss von den Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien genehmigt werden.

Art. 11 Änderung der Vereinbarung oder Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann von jeder Pfarrei mit einer Frist von 6 Monaten spätestens Ende Juni auf Ende Dezember gekündigt werden. Die austretende Pfarrei hat in jedem Fall die vollen Kosten bis Ende Dezember zu bezahlen.

² Die Pfarreien der SE erarbeiten und verabschieden eine neue Vereinbarung oder schliessen sich zu einem Verband zusammen.

12. Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien tritt die Vereinbarung per **01. 09 2025** in Kraft.

Pfarrei Murten, den 10.04.2025
Der Pfarreipräsident, Pierre-Yves Gross

Pfarrei Gurmels, den 14.04.2025
Der Pfarreipräsident, Imbert Zwahlen